

**Preisordnung Nr. 3000 3.**  
**— Inkraftsetzung von Preisordnungen**  
**der Industriepreisreform —**  
**(Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen**  
**Preisordnungen für Erzeugnisse der Schwarz-**  
**metallurgie, der NE-Metallurgie und für**  
**NE-Metall-Formgußerzeugnisse)**

**Vom 2. Dezember 1964**

In Durchführung der Industriepreisreform wird der Anwendungsbereich der am 1. April 1964 in Kraft gesetzten Preisordnungen der Industriepreisreform für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Metall-Formgußerzeugnisse erweitert. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Preise nachstehender Preisordnungen:

- Nr. 3006 vom 21. Januar 1964 — **Eisen-, Mangan- und Chromerze und eisenhaltige Industrierückstände** — (Sonderdruck Nr. P 3006 des Gesetzblattes),
- Nr. 3008 vom 21. Januar 1964 — **Roheisen und Ferrolegierungen** — (Sonderdruck Nr. P 3008 des Gesetzblattes),
- Nr. 3009 vom 21. Januar 1964 — **Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse** — (Sonderdruck Nr. P 3009 des Gesetzblattes)

werden vom 1. Januar 1965 an auch gegenüber den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben der nachstehenden WB bzw. zentralen staatlichen Organe (A b n e h m e r) wirksam:

- Betriebe der WB Braunkohle Cottbus
- Betriebe der WB Braunkohle Leipzig
- Betriebe der WB Braunkohle Halle
- Betriebe der WB Steinkohle
- Betriebe der WB Energieversorgung
- Betriebe der WB Kraftwerke
- Betriebe der WB Kali
- Betriebe der WB Allgemeine Chemie
- Betriebe der WB Chemiefaser und Fotochemie
- Betriebe der WB Elektrochemie und Plaste
- Betriebe der WB Mineralöle und organische Grundstoffe
- Betriebe der WB Gummi und Asbest
- Betriebe der WB Pharmazeutische Industrie
- Betriebe der WB Lacke und Farben
- Betriebe der WB Plastikverarbeitung
- Betriebe der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
- Betriebe der WB Bau- und Grobkeramik
- Betriebe der WB Zuschlagstoffe und Natursteine
- Betriebe der WB Zement
- Betriebe des Ministeriums für Verkehrswesen.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates bzw. die Leiter der übrigen zentralen Staatsorgane, denen die vorgenannten WB bzw. Betriebe unterstellt sind, legen die Betriebe, denen gegenüber die Preise der Preisordnungen gemäß Abs. 1 wirksam werden, im einzelnen fest.

(3) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates veröffentlicht bis zum 15. Dezember 1964 im Einvernehmen mit den Leitern der übrigen zentralen staatlichen Organe, denen die WB bzw. die Betriebe gemäß Abs. 1 unterstellt sind, eine vollständige Liste aller Betriebe (Lieferer und Abnehmer), bei denen die Preise der Preisordnungen gemäß Abs. 1 wirksam werden. In die Liste sind auch die Betriebe aufzunehmen, für die die Preisordnungen gemäß Abs. 1 bereits am 1. April 1964 wirksam geworden sind.

§ 2

Betriebe, die nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBI. II S. 135) berechtigt sind, die Preise der Preisordnungen Nr. 3006, Nr. 3008 und Nr. 3009 anzuwenden, sind auch berechtigt, diese Preise bei Belieferung der Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 zu berechnen.

§ 3

Erhalten Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Lieferungen von Herstellern, die nicht berechtigt sind, die Preise der Preisordnungen Nr. 3006, Nr. 3008 und Nr. 3009 anzuwenden, so haben sie beim Eingang des Materials die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964 nach einer besonderen Regelung abzuführen. Der Rechnungsbetrag ist zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 zu entrichten.

§ 4

(1) Die Preise der Preisordnungen:

- Nr. 3012 vom 21. Januar 1964 — **Stahlschrott und Gußbruch** — (Sonderdruck Nr. P 3012 des Gesetzblattes) und
- Nr. 3014 vom 21. Januar 1964 — **Nutzeisen und Produktionsabfälle** — (Sonderdruck Nr. P 3014 des Gesetzblattes)

werden vom 1. Januar 1965 an auch für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 wirksam.

(2) Die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 berechnen bei Lieferungen

- a) an die Volkseigene Handelszentrale Schrott und an die in der Liste gemäß § 1 Abs. 3 aufgeführten Betriebe die Preise nach dem Stand vom 1. April 1964,
- b) an den nichtvolkseigenen Schrotthandel die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964. Auf den Rechnungen bzw. den Gutschriftsanzeigen ist der Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964 anzugeben. Die Preisdifferenz zu den neuen Anfallstellenpreisen wird nach einer besonderen Regelung ausgeglichen;
- c) an den Produktionsmittelgroßhandel (bei Lieferung von Nutzeisen und Produktionsabfällen) die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964. Auf den Rechnungen ist der Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964 anzugeben. Die Preisdifferenz wird nach einer besonderen Regelung ausgeglichen;
- d) an alle übrigen Abnehmer die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964.